



Dr. Philippe Heim

Energie-, Protein- und Müsliriegel

Allergene, Gluten, GVO, Proteingehalt, Fettgehalt und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 24

Anzahl beanstandete Proben: 5 (21%)

Beanstandungsgründe: Allergen (1), Protein (1), Fett (1) und Kennzeichnung (5)



Ausgangslage

Energie-, Protein- und Müsliriegel bestehen aus verschiedenen Zutaten. Proteinriegel enthalten zudem häufig grosse Mengen an Molken- oder Sojaprotein. Weil einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, müssen die enthaltenen allergenen Zutaten in der Zutatenliste aufgeführt und zudem optisch hervorgehoben werden. Dazu zählen unter anderem Nüsse, Milch oder Soja. Da es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, sind auch unbeabsichtigte Verunreinigungen auf vorverpackten Produkten entsprechend zu deklarieren. Hinweise wie zum Beispiel „Kann Soja enthalten“ machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die lebensbedrohlich sein können (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Die Herstellung von Lebensmittel aus GVO ist zudem bewilligungspflichtig.

Damit sich der Konsument für den Kauf eines Lebensmittels entscheiden kann, benötigt er genügend Informationen. Lebensmittel müssen daher mit diversen Angaben gekennzeichnet werden. Die Aufmachung eines Lebensmittels muss den Tatsachen entsprechen und darf den Konsumenten nicht täuschen.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Milch, Ei, Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sesam, Sellerie, Lupine und Senf
- Nachweis von nicht-deklariertem Gluten
- Nachweis von GVO pflanzlicher Herkunft
- Überprüfung des Proteingehalts
- Überprüfung des Fettgehalts
- Überprüfung der Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen: Sie müssen in jedem Fall im Zutatenverzeichnis deutlich bezeichnet und optisch hervorgehoben werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, zum Beispiel im Falle von Milch, 1 g/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann X enthalten“ sind unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzubringen.

Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), sind die Herstellung und der Vertrieb von GVO haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Da es bei der Herstellung oder dem Transport von beispielsweise Soja zu Kontaminationen mit GVO-Soja kommen kann, wurde ein Deklarationsschwellenwert von 0.9%, bezogen auf die Zutat, für unbeabsichtigte Verunreinigungen mit bewilligten GVO definiert. Es werden auch geringe Anteile von nicht bewilligten GVO-Zutaten toleriert, wenn diese unbeabsichtigt in das Lebensmittel gelangt sind und deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Auch die Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln ist gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes (LMG) und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Probenbeschreibung

In sechs verschiedenen Supermärkten sowie in einem Fitnessstudio wurden insgesamt 24 Proben erhoben. Es wurden Energieriegel (3), Proteinriegel (18) und Müsliriegel (3) von unterschiedlichen Herstellern untersucht. 18 Proben wiesen eine Auslobung über einen hohen Proteingehalt auf. Vier Proben waren biozertifiziert. Als Produktionsland wurde Grossbritannien, Deutschland, Schweiz, Südafrika, Schweden, Niederlande, Tschechien oder USA angegeben.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Milch, Ei und Gluten erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Soja, Sesam, Sellerie, Lupine, Senf und GVO erfolgte mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion). Der Fettgehalt wurde mittels zeitdomänen-NMR (nuclear magnetic resonance) und der Proteingehalt mittels Kjeldahlscher Stickstoffbestimmung ermittelt.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Keine Probe enthielt nicht-deklarierte allergene Zutaten.

Die Kennzeichnung aller Proben wies Spurenhinweise zu unbeabsichtigten Verunreinigungen mit allergenen Zutaten wie beispielsweise Soja, Sesam, Milch, Eier und diverse Nüsse auf. In fünf Proben haben wir effektiv Spuren von Milch, Erdnuss, Haselnuss oder Cashew nachgewiesen. Die nachgewiesene Menge an Erdnuss, Haselnuss oder Cashew lag unter dem Deklarationsschwellenwert von 1 g/kg. Ein als vegan ausgelobter Proteinriegel mit Spurenhinweis auf Milch enthielt Milchbestandteile massiv oberhalb des Deklarationsschwellenwerts. Dies deutet auf ein ungenügendes Allergenmanagement hin. Die Probe wurde wegen mangelhafter Selbstkontrolle und Täuschung beanstandet.

Gluten

Keine Probe enthielt nicht-deklariertes Gluten über dem Deklarationsschwellenwert von 200 mg/kg.

Sieben Proben wurden als glutenfrei ausgelobt und elf Proben wiesen einen Spurenhinweis zu unbeabsichtigten Verunreinigungen mit glutenhaltigen Zutaten auf. In einem Müsliriegel ohne Spurenhinweis wurden 80 mg/kg Gluten nachgewiesen.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Proteingehalt

Die deklarierten Proteingehalte lagen im Bereich von 5.0 g/100 g bis 50 g/100 g. Ein Proteinriegel enthielt 25.6 anstatt 38.1 g/100 g Protein. Das Produkt wurde beim verantwortlichen Betrieb wegen Täuschung beanstandet.

Fettgehalt

Die deklarierten Fettgehalte lagen im Bereich von 6.8 g/100 g bis 45 g/100 g. Ein Proteinriegel enthielt 11.3 anstatt 9.4 g/100 g Fett. Das Produkt wurde beim verantwortlichen Betrieb wegen Täuschung beanstandet.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von fünf Proteinriegeln war nicht zufriedenstellend. Zu den Kennzeichnungsmängeln zählten unter anderem schlechte Lesbarkeit, fehlende Mengenangabe einer ausgelobten Zutat, fehlende Angabe des Produktionslandes oder fehlerhafte Darstellung des Mindesthaltbarkeitsdatums. Zudem enthielt ein veganer Proteinriegel eine grosse Menge an Milchbestandteilen. Der Riegel wurde wegen Täuschung beanstandet.

Schlussfolgerungen

Unsere Untersuchung von Energie-, Protein- und Müsliriegeln ergab ein getrübtetes Bild. Ein veganer Proteinriegel deklarierte zwar «kann Milch enthalten», enthielt aber Milchbestandteile massiv oberhalb des Deklarationsschwellenwerts. Der Proteinriegel wurde wegen Täuschung beanstandet.

Zwei Proteinriegel wiesen einen falsch deklarierten Proteingehalt respektive Fettgehalt auf. Zudem entsprach die Kennzeichnung von fünf Proteinriegeln nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die mangelhaften Produkte wurden von uns beanstandet oder an das für den verantwortlichen Betrieb zuständige Amt überwiesen. In den Kategorien Energieriegel und Müslriegel gab es keine Beanstandungen. Die Kategorie Proteinriegel wird zu gegebener Zeit erneut untersucht.